

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 09.04.2015      Nr. 15

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
30.03.2015	Öffentliche Zustellung von drei Schriftstücken vom 30.03.2015 für Frau Anabela Sousa Resende, Neu Wulmstorf	313
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>	
31.03.2015	Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen	316
01.04.2015	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	318
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
23.03.2015	Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Grundstückabwasseranlagen- und -gebührensatzung), 11. Änderung	323

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 30.03.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Sousa Resende, Cristiano
--	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Anabela Sousa Resende, Schillerstraße 6, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen (Gebäude H)
Zimmer:	H-011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen , den 30.03.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Geschickplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 30.03.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Sousa Resende, Leandro Miguel
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Anabela Sousa Resende, Schillerstraße 6, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen (Gebäude H)
Zimmer:	H-011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen , den 30.03.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Besondere Leistungen für  
Kinder und Jugendliche  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)





## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 30.03.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Sousa Resende, Leonardo
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Anabela Sousa Resende, Schillerstraße 6, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen (Gebäude H)
Zimmer:	H-011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen , den 30.03.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Besondere Leistungen für  
Kinder und Jugendliche  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
*K. Zarste*



## **Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch**

Der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch hat in seiner Sitzung am 17. März 2015 auf Grundlage der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).

Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TierSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.

Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

### **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation von Katzen aus Gründen des Tierschutzes und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Elbmarsch.

Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

### **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

Halterinnen und Halter, die ihren Katzen Freigang gewähren, haben diese von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind:

- Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
- Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Elbmarsch oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Elbmarsch eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Elbmarsch Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Elbmarsch oder der von ihr beauftragten Person oder Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs.1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 dieser Verordnung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird befristet für die Dauer von zwei Jahren erlassen.

Marschacht, den 31.03.2015



Rolf Roth  
(Samtgemeindebürgermeister)





## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Erfüllung der entgeltlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte freiwillige Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

(1) Pflichtaufgaben sind:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind.
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 Abs. 1 des NBrandSchG).
- c) Die Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des NBrandSchG.
- d) Die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau.

(2) Darüber hinaus kostenpflichtig sind Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst werden (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG).

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für freiwillige Leistungen

besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Freiwillige Leistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Zeitweise Überlassung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät oder Fahrzeugen
- Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Patienten

(3) Wird die Freiwillige Feuerwehr missbräuchlich angefordert, so werden die Gebühren gemäß § 5, mindestens jedoch 300,00 € erhoben. Bei einer Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage werden mindestens 300,00 € erhoben.

#### § 4

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)  
oder  
der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)  
oder  
derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG),
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
- d) in den Fällen des § 2 (2) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührensschuldner in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung bzw. derjenige in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



## § 5

### Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Der Kostenersatz, sowie die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit). Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt.  
Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzlich Gebühren für die erforderliche Verpflegung der Einsatzkräfte (siehe Gebührenverzeichnis) berechnet.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Kosten und Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

## § 6

### Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht, sowie Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschild, selbst wenn der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Der Kostenerstattungs- oder Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Der Kostenerstattungs- und Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten und Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zu Feuerwehrgerätehaus ergeben.

- (5) Die Samtgemeinde Elbmarsch kann auf Antrag von der Erhebung der Kosten und Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Samtgemeinde Elbmarsch kann die von ihr festgesetzten Kosten und Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (7) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Elbmarsch haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Samtgemeinde Elbmarsch außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.1998 außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.



Roth

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage zu § 5: Kosten- und Gebührentarif**  
für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch

<b>Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Euro/Std.</b>
<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>		
1.1	Je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	43,00
<b>2. <u>Fahrzeuge</u></b>		
<b>2.1 <u>Löschfahrzeuge</u></b>		
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W	60,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeuge	60,00
2.1.3	Tanklöschfahrzeuge TLF	70,00
<b>2.2 <u>Wasserfahrzeuge</u></b>		
2.2.1	Boote	30,00
<b>2.3 <u>sonstige Fahrzeuge</u></b>		
2.3.1	Einsatzleitwagen ELW 1	40,00

Fahrzeuge die im Eigentum des Landkreises oder der Bundes stehen, werden direkt über den Landkreis Harburg abgerechnet. Kosten, die für die Inanspruchnahme Dritter anfallen, werden in voller Höhe an den Gebührensschuldner weitergegeben.

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.

**3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterialien sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Kleinmaterialien usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

**4. Entsorgung**

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtigen Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.

**5. Verpflegung**

Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet 5,00 €

**6. Unfugalarms**

Bei Unfugalarms und Einsätzen i.S.v. § 2 Abs. 2 der Satzung werden die gesamten Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

**7. Sonstige Inanspruchnahmen**

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.



## 11. Änderungssatzung

### Zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderung)

##### § 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:


1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 27,67.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 27,67.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 24,04.
4. –unverändert–
5. –unverändert–
6. –unverändert–

#### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hollenstedt, den 23.03.2015

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister